

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
E-Mail: daniela.prainger@parlament.gv.at

Auskunft:
[Mag. Heidemarie Thalhammer](#)
T +43 5574 511 20217

Zahl: PrsG-022-22/BG-40
Bregenz, am [10.12.2015](#)

Betreff: Antrag der Abgeordneten Dr. Witmann, Mag. Gerstl, Kolleginnen und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG); Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 10. November 2015, GZ: 13440.0060/2-L1.3/2015](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Möglichkeit, zum vorliegenden Antrag Stellung zu nehmen. Aus Sicht Vorarlbergs ergeben sich dazu folgende Anmerkungen:

Allgemeines:

Zunächst ist zu bemerken, dass der vorliegende Antrag von einer weitreichenderen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ausgeht, als dies in der RV 395 – in Art. 22a Abs. 4 B-VG(neu) – vorgesehen war. Die genaue Ausgestaltung dieser neuen Verfassungsbestimmung ist für die Länder, deren Gesetzgebungskompetenz damit eingeschränkt wird, von großem Interesse. Der entsprechende Entwurf sollte daher möglichst rasch vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang ist auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz hinzuweisen, nach dem die Länder einer punktuellen Kompetenzänderung zu Gunsten des Bundes unter folgenden Bedingungen zustimmen könnten:

- Berücksichtigung inhaltlicher Eckpunkte (siehe dazu die zuletzt mit VSt-4700/19 vom 1.9.2015 dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vorgelegten Stellungnahmen der Länder),
- Absicherung der Länderinteressen durch entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten am Zustandekommen eines solchen Bundesgesetzes analog zu Art 14b Abs 4 und 5 B-VG, und
- Miterledigung einiger langjähriger bereits im Regierungsprogramm 2013-2018 im Kapitel "Staatsreform und Demokratie" vorgesehenen Länderforderungen.

Der vorliegende Entwurf enthält keine Aussage zu den damit verbundenen Kosten. Klar ist, dass sowohl die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse als auch der Zugang zu konkreten Informationen einen Kostenschub bedeutet. Es muss danach getrachtet werden, diesen möglichst gering zu halten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 4 Abs. 3:

Wie im Abs. 2 sollte eine Einschränkung dahingehend getroffen werden, dass die Möglichkeit zur Suche nur insofern zu gewährleisten ist, als damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

Zu § 6:

Die Ausnahmetatbestände sind in nicht ausreichendem Maße präzisiert, eine weitergehende – möglichst abschließende – Präzisierung der in Art 22a B-VG vorgeschlagenen Geheimhaltungsgründe erscheint notwendig. Je unpräziser die Regelung erfolgt, desto größer ist der bei der jeweiligen informationspflichtigen Stelle zu erwartende Verwaltungsaufwand. Dies sollte vermieden werden.

Zumindest in den Erläuterungen sollte klargestellt werden, ob die Kontrolltätigkeit des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes unter die lit. b oder c oder allgemein unter die Z. 5 zu subsumieren ist.

Zu dem (in Klammer gesetzten) Abs. 1 Z. 8 sind uU durchaus Anwendungsfälle denkbar. Zu denken ist etwa an die in den Dienstrechts- oder Personalvertretungsgesetzen vorgesehenen Vertretungs- bzw. Verschwiegenheitsregelungen: Ein Bediensteter, der sich durch einen anderen Bediensteten in einem Dienstrechtsverfahren vertreten lässt oder sich einem Personalvertreter anvertraut, wäre – wenn diese Personen nicht mehr zu einer absoluten Verschwiegenheit verpflichtet wären – schlechter gestellt, als wenn er sich einem berufsmäßigen Parteienvertreter anvertraute. Es ist fraglich, ob dies erwünscht ist. In solchen Fällen sollte eine gesetzliche Regelung, die eine absolute Verschwiegenheit vorsieht, jedenfalls möglich sein.

Zu § 7:

Soweit personenbezogene Informationen verlangt werden, sollte im Antrag auch das Interesse an den Informationen dargestellt werden müssen, da dies für eine Interessenabwägung unerlässlich ist.

Zu Abs. 2:

Aus unserer Sicht sollte die Möglichkeit der Behörde bestehen, – nach dem Vorbild von § 13 AVG Abs. 3 – auch einen schriftlichen Antrag verbessern zu lassen. Auch die Folgen für den Fall der Nichtverbesserung sollten ähnlich wie im AVG gestaltet sein.

Zu § 8:

Es ist vorgesehen, dass dann, wenn die begehrte Information nicht erteilt werden kann (weil und soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt), dies dem Informationswerber mitzuteilen

ist. Es sollte vorgesehen werden, dass diesfalls auch mitzuteilen ist, dass der Informationswerber einen Bescheid nach § 11 verlangen kann.

Zu § 9:

In den beiden Sätzen des Abs. 2 fehlt jeder Anhaltspunkt, was einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt. Gerade im Fall der Ablehnung des Zuganges zur Information kommt der Auslegung große Bedeutung zu, weshalb zumindest eine beispielhafte Erläuterung sinnvoll wäre.

Gemäß § 9 Abs. 3 des Entwurfs kann eine Information verweigert werden, wenn die sonstige Tätigkeit des jeweiligen Organs ansonsten „wesentlich und unverhältnismäßig“ beeinträchtigt werden würde. Dies lässt einigen Spielraum offen, der uU einen entsprechenden Begründungsaufwand der informationspflichtigen Stelle zur Folge hat. Es sollte daher eine Präzisierung vorgenommen werden, ansonsten müsste eine Einschränkung dahingehend überlegt werden, dass nur schikanösen Informationsbegehren nicht entsprochen werden muss.

Zu § 11 Abs. 2:

Unklar ist, was mit „Akte der Gesetzgebung“ gemeint ist. Sollten Akte der Organe der Gesetzgebung gemeint sein, dann sollte dies auch im Text Niederschlag finden.

Zu § 14:

Die Begünstigung börsennotierter Gesellschaften und von ihnen abhängiger Unternehmungen scheint nur schwer sachlich rechtfertigbar und kann zu einem Wettbewerbsnachteil anderer Gesellschaften führen. Dies sollte überdacht werden.

Zu § 15:

Die Abgrenzung zu anderen Gesetzen, welche den Zugang zu Informationen eröffnen, sollte insofern klargestellt werden, als das Informationsfreiheitsgesetz nur subsidiär gegenüber etwa den Umweltinformationsgesetzen gilt. Die Worte „bleiben unberührt“ scheinen insofern nicht aussagekräftig genug.

Davon abgesehen sollte die vorgesehene Bestimmung im neuen Art. 22 Abs. 4 B-VG Deckung finden, um ein Invalidieren bestehender Bestimmungen, etwa des in den meisten Umweltinformationsgesetzen gewählten materienrechtlichen Ansatzes, zu verhindern.

Zu § 18 Abs. 2:

Die Regelung wird aus bundesstaatlichen Erwägungen kritisch beurteilt, weil in die Gesetzgebungshoheit des Landes eingegriffen wird. Das Land soll seine Vorschriften selbst aufheben, wenn sie die kompetenzrechtliche Grundlage verlieren, zumal im vorliegenden Zusammenhang eine Änderung des Landesrechts ohnehin notwendig wird.

Ergänzende Anregungen:

Übergangsbestimmung:

Nachdem der vorliegende Entwurf keine Übergangsbestimmung enthält, ist davon auszugehen, dass die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse auch

Informationen erfassen soll, die vor dem Inkrafttreten des Entwurfs vorhanden waren. Dies sollte aufgrund des damit verbundenen einmaligen, plötzlichen und sehr hohen Verwaltungsaufwands überdacht werden.

Zumutbare Alternativbeschaffung:

Nach den geltenden Auskunftspflichtgesetzen besteht eine Verpflichtung zur Erteilung von Auskunft nicht, wenn der Auskunftswerber die Auskunft auf anderem zumutbaren Weg unmittelbar erhalten kann. Eine entsprechende Regelung sollte in den Entwurf aufgenommen werden.

Beschränkte Dauer der Bereithaltung:

Es fehlt eine Regelung über die Dauer der Bereithaltung von Informationen, die im Internet veröffentlicht werden. Dies sollte – insbesondere im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand – überdacht werden.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
3. Parlamentsklub der SPÖ, Parlament, 1017 Wien, E-Mail: klub@spoe.at
4. Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: office@oevpklub.at
5. Freiheitlicher Parlamentsklub, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: parlamentsklub@fpoe.at
6. Der Grüne Klub, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: infopool@gruene.at
7. NEOS - Das neue Österreich, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: parlamentsklub@neos.eu
8. Team Stronach Österreich, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: parlamentsklub@teamstronach.at
9. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail: vpost@bka.gv.at
10. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
11. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
12. Herrn Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
13. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
14. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: elmar.mayer@spoe.at
15. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
16. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
17. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: bernhard.themessl@tt-p.at
18. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: harald.walser@gruene.at
19. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: christoph.hagen@parlament.gv.at
20. Herrn Mag. Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
21. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
22. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
23. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
24. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
25. Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at

26. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
27. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
28. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
29. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
30. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
31. VP-Landtagsfraktion, , 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
32. SPÖ-Landtagsfraktion, , 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
33. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, , 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
34. Landtagsfraktion der Grünen, , 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
35. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
36. Abt. Regierungsdienste (PrsR), Intern
37. Abt. Informatik (Prsl), Intern
38. Landtagsdirektion (LTD), Intern
39. Büro Landesamtsdirektor (LAD), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>